

149. Darf, wenn eine und dieselbe Handlung mehrere Strafgesetze verletzt, dem einen Strafgesetz eine solche Anwendung gegeben werden, daß das Gericht unter das Strafmaß herabgeht, welches das andere der konkurrierenden Strafgesetze als Strafminimum vorschreibt?  
St.G.B. §. 73.

I. Straffenat. Urf. v. 3. März 1881 g. §. Rep. 362/81.

I. Landgericht Heilbronn.

Gründe:

„Das urteilende Gericht hat in den von ihm festgestellten zwei Handlungen des Angeklagten vom 3. und 6. August 1880 zwei Vergehen der Bestechung (§. 333 St.G.B.'s) und zugleich zwei Vergehen der Aufforderung zur Begehung eines Verbrechens (§. 346. §. 49a Absf. 1 u. 3 St.G.B.'s) erblickt, bei Anwendung des §. 73 St.G.B.'s die Strafe jeweils nach §. 333 St.G.B.'s als demjenigen Gesetze bemessen, welches die schwerste Strafe androhe und, obgleich §. 49a ein höheres Strafminimum als §. 333 Absf. 2 androhe, allein in Betracht kommen dürfe, und hiernach, unter Annahme von, nach §. 333 Absf. 2 zugelassenen, mildernden Umständen, auf eine Geldstrafe von je 50 M., zusammen nach §. 78 Absf. 1 St.G.B.'s auf eine solche von 100 M. erkannt.

Das urteilende Gericht hat hierdurch §. 73 St.G.B.'s verletzt.

Durch den in §. 73 St.G.B.'s ausgesprochenen Grundsatz der Anwendung jenes Gesetzes, welches die schwerste Strafe androht, soll nach den Motiven des Entwurfes lediglich der Satz des gemeinen Rechtes, daß bei der idealen Konkurrenz nur auf die Strafe des schwereren Verbrechens zu erkennen sei, d. h. poena major absorbet minorem, anerkannt werden. Die Anwendung des in §. 73 ausgesprochenen Grundsatzes soll hiernach verhindern, daß neben der durch die Handlung verwirkten schwersten Strafe noch wegen der durch dieselbe bewirkten

Verletzung eines weiteren Strafgesetzes eine weitere Strafe eintrete; nicht aber soll §. 73 die Möglichkeit gewähren, im Falle einer idealen Konkurrenz dem einen Strafgesetze eine solche Anwendung zu geben, daß das Gericht unter das Strafmaß herabgehe, welches das andere der konkurrierenden Strafgesetze als Strafminimum vorschreibt, so daß thatsächlich die Konkurrenz zu einer Ermäßigung der sonst verschuldeten Strafe führen würde. Mag daher auch §. 333 St.G.B.'s das höchste Maß der Gefängnisstrafe höher (nämlich auf 5 Jahre) bestimmen als die bezügliche Bestimmung des §. 49a (2 Jahre) und insofern § 333 St.G.B.'s gegenüber §. 49a eine schwerere Strafe drohen (wobei die Frage dahin gestellt bleibt, ob die nach §. 49a zulässige Erkennung der Polizeiaufsicht andererseits etwa §. 49a trotz seines Mindermaßes der Gefängnisstrafe zum schwereren Strafgesetze gegenüber §. 333, welcher Polizeiaufsicht nicht androht, stempelt), so stellt sich nach dem konkreten Sachverhalt doch §. 49a, welcher die Zulässigkeit einer Geldstrafe nicht kennt, als das schwerere Gesetz dar und mußte deshalb §. 49a bei Festsetzung der Strafe zur Anwendung gebracht und durfte sonach nicht auf Grund des §. 333 Abs. 2 eine Geldstrafe ausgesprochen werden.“